



Mehrwertsteuer in der EU – einige Unterschiede zur Schweiz

Obwohl die Schweizer MWST in den Grundzügen den Regelungen der EU folgt, bestehen Unterschiede zu den Kriterien der MWST-Pflicht.

Sofern ein Schweizer Unternehmen Beziehungen mit Lieferanten, Kunden oder Geschäftspartnern im EU-Raum unterhält, ist abzuklären, ob das Schweizer Unternehmen dadurch MWST-pflichtig wird. Die EU kennt dazu unter anderem die folgenden Besonderheiten:

- **Umsatzlimite zur MWST-Pflicht**

Im Gegensatz zur Schweiz kennen die meisten EU-Staaten keine Umsatzlimite zur MWST-Pflicht für nicht in der EU ansässige Unternehmen. Die Limiten wie auch die Frage, ob ein Fiskalvertreter ernannt werden muss, sind länderspezifisch geregelt.

- **Elektronische Dienstleistungen**

Erbringt ein nicht in der EU ansässiges Unternehmen kostenpflichtige Leistungen wie Bereitstellung von Web-Sites, Web-Hosting, zur Verfügungstellung von Software, Musik, Spielen, Bildern und dergleichen, so wird das Unternehmen dadurch in der EU MWST-pflichtig. Es besteht keine Umsatzlimite.

- **MWST-Pflicht durch Erwerbe**

Nicht nur Umsätze, sondern auch bestimmte Erwerbe im EU-Raum können eine MWST-Pflicht begründen. Tätigt ein Schweizer Unternehmen in der EU so genannte «innergemeinschaftliche Erwerbe», also Einkäufe von Gegenständen, welche ihm von einem Verkäufer in einen anderen EU-Staat geliefert werden, so wird es dadurch MWST-pflichtig.

Da die Kriterien zur MWST-Pflicht in der Schweiz und der EU nicht übereinstimmen, sollte eine allfällige MWST-Pflicht anhand der Regelung des jeweiligen Landes mit einer Fachperson abgeklärt werden, um Risiken zu vermeiden.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.